

## **Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reichenau (Benutzungs- und Gebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2009 – zuletzt geändert am 20. November 2017 – folgende Satzung beschlossen:

### **A. Kindertagesstätten**

#### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Gemeinde Reichenau betreibt die Kindertagesstätten „Käppele“, „Kinderinsel Weiler“ und „Haus der Strolche“ als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§§ 7 und 8).

#### **§ 2 Angebot**

Die Reichenauer Tageseinrichtungen bieten Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt an. Das Betreuungsangebot umfasst:

- Halbtagesbetreuung (HT) = Betreuung nur am Vormittag
- Regelgruppe (RG) = Betreuung vormittags sowie Montag bis Donnerstag nachmittags
- verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) = verlängerte Betreuung vormittags, wahlweise mit Mittagessen
- Ganztagesbetreuung (GT) = ganztägige Betreuung mit Mittagessen

#### **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. In altersgemischten Gruppen werden auch Kinder ab 2 Jahre aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter
- (5) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

#### **§ 4 Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Ist die Aufnahme in das Tagesbetreuungsangebot für Schulkinder erwünscht, hat eine separate Anmeldung zu erfolgen.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

#### **§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, muss dies der Leitung der Einrichtung am ersten Tag mitgeteilt werden.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (5) Die Kinder sind möglichst bis spätestens eineinhalb Stunden nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## § 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 7 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird eine Gebühr, gegebenenfalls zusätzlich eine Gebühr für Verpflegung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie ist jeweils im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.
- (4) Die Betreuung in den Kindertagesstätten kann flexibel – festes Angebot je Wochentag – genutzt werden.
  - a) Die monatliche Gebühr setzt sich damit je nach den gebuchten fünf Betreuungstagen aus folgenden Bausteinen zusammen:

	ab 01.04.2017		ab 01.01.2018	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
Halbtagesbetreuung	17,60 €	8,80 €	18,00 €	9,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten	21,60 €	10,80 €	22,00 €	11,00 €
Ganztagesbetreuung bis 15 Uhr	26,60 €	13,30 €	27,50 €	13,75 €
Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr	33,60 €	16,80 €	34,50 €	17,25 €

Für freitags gibt es nur die Wahlmöglichkeit zwischen Halbtagesbetreuung und Verlängerte Öffnungszeiten. Im Haus der Strolche ist zusätzlich die Ganztagesbetreuung bis 15 Uhr möglich. Verpflegung ist nur in Verbindung mit der Ganztagesbetreuung oder Verlängerte Öffnungszeit möglich.

- b) Die Gebühr für die Verpflegung beträgt monatlich bei
  - 5 Mal Essen pro Woche pauschal .....55,00 Euro
  - 4 Mal Essen pro Woche pauschal.....44,00 Euro
  - 3 Mal Essen pro Woche pauschal.....33,00 Euro
  - 2 Mal Essen pro Woche pauschal .....22,00 Euro
  - 1 Mal Essen pro Woche pauschal.....11,00 Euro

Für den Ferienmonat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

- c) Für Kinder, die die Einrichtung im 3. Lebensjahr besuchen werden 175 v.H. der regulären Gebühr erhoben.

Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

- (5) Die Gebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (6) Die Gebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig, unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen und bei Reisen.

### **§ 8 gestrichen**

### **§ 9 Ummeldung**

- (1) Eine Ummeldung für andere Betreuungszeiten ist nur aus triftigem Grund zulässig. Die Fristen in § 4 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Eine Ummeldung kann nur dann stattgegeben werden, wenn die Kapazität in der Einrichtung dies zulässt.

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine (ärztliche) Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten aus der Tageseinrichtung abzuholen.

### **§ 11 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte).

## **B. Schülerbetreuung**

### **§ 12 Allgemeines**

Die Gemeinde Reichenau betreibt neben den Kindertagesstätten in der Walahfrid-Strabo-Schule sowie der Grundschule Waldsiedlung eine Schülerbetreuung. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 15)

### **§ 13 Betreuungsangebot**

- (1) Die Schülerbetreuung bietet an:
  - Kernzeitbetreuung = Betreuung vor und nach dem Unterricht vormittags
  - flexiblen Nachmittagsbetreuung bestehend aus:
  - Mittagstisch

- Hausaufgabenbetreuung sowie
  - Betreuung bis 17 Uhr
- (2) Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung findet in den Kindertagesstätten „Kinderinsel Weiler“ bzw. „Haus der Strolche“ statt, sofern diese keine Betriebsferien haben.
  - (3) Ist ein Kind am Besuch der Betreuung verhindert, muss dies der Leitung am ersten Tag mitgeteilt werden.

### **§ 14 An-/Ab-/Ummeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt jährlich zum Schuljahresbeginn. Anmeldungen sind in den Kindertagesstätten Kinderinsel Weiler bzw. Haus der Strolche abzugeben.
- (2) Soll das Angebot nach den Sommerferien genutzt werden, so muss bereits vor Beginn der Sommerferien zum bekannt gegebenen Termin eine Anmeldung bzw. im Falle von Änderungswünschen eine Ummeldung vorliegen. Andernfalls kann eine An- bzw. Ummeldung nur zum 01. Oktober erfolgen.
- (3) Wird bereits im vorherigen Schuljahr, das Angebot mit Ferienbetreuung genutzt, ist keine Neuanmeldung erforderlich.
- (4) Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist vorbehaltlich freier Kapazitäten möglich.
- (5) Eine Ummeldung im laufenden Schuljahr kann nur aus triftigem Grund erfolgen. Ihr kann nur dann stattgegeben werden, wenn die Kapazität in der Einrichtung dies zulässt.
- (6) Die Um- und Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (7) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **§ 15 Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird eine Gebühr, gegebenenfalls zusätzlich eine Gebühr für Verpflegung erhoben. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Das Betreuungsangebot kann für einzelne feste Wochentage genutzt werden. Sofern eine Kombination der Module a)-d) gebucht wird, wird die Gebühr entsprechend addiert. Die monatliche Gebühr beträgt je festem Wochentag
  - a) für die Kernzeitbetreuung
    - 1.-2. Klasse
      1. Kind.....11,00 Euro
      2. Kind.....5,50 Euro
    - 3.-4. Klasse
      1. Kind.....7,80 Euro
      2. Kind.....3,90 Euro
  - b) für den Mittagstisch
    1. Kind..... ....5,50 Euro

- 2. Kind.....2,25 Euro
- c) für die Hausaufgabenbetreuung
  - 1. Kind..... 5,50 Euro
  - 2. Kind.....2,25 Euro
- d) für die Betreuung bis 17 Uhr
  - 1. Kind.....10,00 Euro
  - 2. Kind.....5,00 Euro

Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

- (3) Die Ferienbetreuung wird entsprechend der gebuchten Betreuungswochen abgerechnet. Die Gebühr je Woche beträgt
- bis 13 Uhr..... 45,00 Euro
  - bis 14 Uhr..... 53,00 Euro
  - bis 15 Uhr..... 61,00 Euro
  - bis 17 Uhr..... 74,00 Euro

Für das 2. Kind wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (4) Die Gebühr für die Verpflegung beträgt monatlich bei
- 5 Mal Essen pro Woche pauschal .....55,00 Euro
  - 4 Mal Essen pro Woche pauschal.....44,00 Euro
  - 3 Mal Essen pro Woche pauschal.....33,00 Euro
  - 2 Mal Essen pro Woche pauschal .....22,00 Euro
  - 1 Mal Essen pro Woche pauschal.....11,00 Euro
- Der Ferienmonat August ist hinsichtlich der Verpflegung gebührenfrei.

## **§ 16 Elternarbeit**

Zu Beginn des Schuljahres soll zur Information ein Elternabend abgehalten werden, bei dem auf Wunsch der Eltern eine Elternvertretung (Elternbeirat) gewählt werden kann.

### **§ 16 a Ausschluss von der Betreuung**

Unter folgenden Bedingungen kann ein Ausschluss aus der Betreuung erfolgen:

1. Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und/oder Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
2. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen
3. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.
4. Sofern die Elternbeiträge in zwei aufeinander folgenden Monate nicht bezahlt werden.

## **C. Allgemeines**

### **§ 17 Zweitkindregelung**

- (1) Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder einer Familie, die die Kinderkrippe der Ev. Kirchgemeinde, eine der drei Kindertagesstätten oder die Schülerbetreuung der Gemeinde Reichenau besuchen.

- (2) Als 1. Kind einer Familie gilt immer das jüngste Kind.
- (3) Sofern drei oder mehr Kinder gleichzeitig die oben genannten Einrichtungen besuchen, ist das dritte und jedes weitere Kind (niedrigste Gebühr) gebührenfrei.

### **§ 18 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 19 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (2) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reichenau (Benutzungs- und Gebührenordnung) tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Kindergärten der Gemeinde Reichenau (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 09. Juli 2007 mit allen nachgefolgten Änderungen ihre Gültigkeit.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt,

der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Reichenau, 20. November 2017

Dr. Wolfgang Zoll  
Bürgermeister